

§ 4.

die Ordnung des Ausladens selbst anbetrifft; so hat sich der Bierschröter dabei lediglich nach den Anweisungen des geordneten Biergelders: Einnehmers zu richten und sich nach den zu dieserhalb bestehenden Vorschriften der confirmirten Brauordnung vom 5. August 1809 genau zu achten.

§ 5.

Da nach Vorschrift dieser Brauordnung die Ladenden verbunden sind, das benöthigte Holz und Stroh zum Unterlegen selbst mitzubringen und, wenn sie solches unterlassen, und Holz oder Stroh den Bierbürger abfordern oder wohl gar mit Gewalt wegnehmen, im ersteren Falle solches zu bezahlen, im letzten Falle aber hierüber annoch Strafe zu erwarten haben; so hat der Bierschröter ihnen hierbei weder auf die eine noch die andere Weise mit Worten oder That beizustehen und im Uebertretungsfalle unausbleibliche Geld- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§ 6.

Wenn hiernächst diejenigen Schulzen, so unter hiesiger Stadtjurisdiction und Mitleidenheit nicht stehen, unter den zum Laden stehenden Bierbürgern die Wahl haben, bei wem sie laden wollen; so kommt dennoch bei den brauberechtigten Bürgern diese Ladung in gehörige An- und Abrechnung und es hat zu dem Ende der jedesmalige Erste Bierschröter längstens mit Ausgang der Woche ein Verzeichniß darüber, wieviel von vorherbenannten Schulzen geladen worden, zu fertigen und solches unausbleibend an den geordneten Biergelder: Einnehmer abzugeben.

§ 7.

Im übrigen darf der Bierschröter bei nachtheiliger Strafe kein ander Bierfaß oder Viertel wegstoßen, es sey denn vorhero gesiegelt und soll die Schulzen und Ladenden, sonderlich die von den Haide- Dörfern und soweit entlegen sind, fördern, auch in Kellern und Biergewölben über den Ausschroteten sich nicht lange aufhalten.

Endlich und

§ 8.

ist den Bierschröttern durchaus nicht verstattet bei der Ausschrotung aus den auszuschrotenden Gefäßen fernerhin Bier auszuziehen zu dürfen; es sollen ihnen aber dagegen die Ladenden die bisher aus jedem Fasse ausgezogenen Drey Dresdner Kannen und die aus jedem Viertelfasse ausgezogenen anderthalb Dresdner Kannen nach der zeitmäßigen Taxe baar bezahlen, womit sich die Bierschröter zu begnügen, unerlaubter Zugänge sich nicht anzumaßen und ein mehreres bei Vermeidung willkührlicher Gefängnißstrafe nicht zu fordern und anzunehmen haben.